

Aus andern Verbänden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **15 (1923)**

Heft 9

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Beweis dafür erbracht wird, dass ohne Verlängerung Neueinstellungen von Personal notwendig würden, und dass vorerst, soweit möglich, Aushilfe durch Auswechseln des Personals gesucht wurde.

2. Das Eisenbahndepartement wird ersucht, die Ausnahmen vorläufig nur für die laufende und für die nächste Fahrplanperiode anzuordnen. Bei früherem Wegfall der «besondern Verhältnisse» sind die Ausnahmen aufzuheben.

3. Die Frage der Verlängerung der Arbeitszeit für andere als die in Vorschlag gebrachten Kategorien soll nicht präjudiziert sein.

4. Die Kommission spricht die bestimmte Erwartung aus, dass die Ausnahmebestimmung in loyaler Weise zur Anwendung kommt; sie nimmt die Befugnis für sich in Anspruch, im Rahmen von Art. 18 des Gesetzes die Anwendung dieser Bestimmungen im Auge zu behalten.

5. Die Kommission spricht den Wunsch aus, dass die Generaldirektion der S. B. B. den ausnahmsweisen Charakter der vorübergehenden Arbeitszeitverlängerung und das grundsätzliche Festhalten am Achtstundentag dadurch zum Ausdruck bringe, dass für die Mehrarbeit eine gewisse Vergütung, die einen Bruchteil des Stundenlohnes ausmacht, ausgerichtet werde. Für diese Vergütung ist womöglich ein Einheitssatz zur Anwendung zu bringen.

Inzwischen hat der Bundesrat am 19. August beschlossen, die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 8 bzw. 9 auf 8½ bzw. 9½ Stunden auszudehnen, und zwar für das Personal das Bahnunterhaltungs- und Bahnerneuerungsdienstes vom 1. April bis 31. Oktober, beim Zugsbegleitungsdienst und beim Personal zur Ausrüstung und Reinigung des Fahrmaterials. Die Präsenzzeit von 13 bzw. 13½ Stunden bleibt unverändert.

Die Eisenbahnerverbände haben nunmehr zur Situation Stellung genommen. Das Resultat der Aussprache war die Annahme einer Entschliessung, in der die Ungesetzlichkeit der Beschlüsse betont, diese als Ausfluss reaktionärer Tendenzen bezeichnet und zur kräftigen Unterstützung der Kampagne gegen Artikel 41 des Fabrikgesetzes aufgefordert wird.

Im übrigen nimmt der Eisenbahnerverband vorerst eine abwartende Haltung ein.

Der XXIV. Geschäftsbericht der *Genossenschaft der Ferienheime Schweizerischer Eisenbahner* gibt Aufschluss über Frequenz und Finanzlage der beiden Ferienheime Brenscino und Grubisbalm. Danach hatte *Brenscino* im Jahre 1921 insgesamt 6177 Kurtage zu verzeichnen (im Vorjahre 14,003). Der Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr das Ferienheim vollständig umgebaut und erweitert wurde, was zeitweise die vollständige Einstellung des Betriebes zur Folge hatte. Das Betriebsdefizit von Fr. 15,284.— darf in Anbetracht dieser Tatsache als gering angesprochen werden. *Grubisbalm* verzeichnete total 9053 Kurtage gegenüber 7931 im Vorjahre. Auch hier mussten verschiedene bauliche Arbeiten ausgeführt werden; trotzdem schliesst die Betriebsrechnung nach einer Abschreibung von Fr. 3060.— am Kurhaus- und Landwirtschaftsmobilien mit einem Vorschlag von Fr. 1630.— ab, der zur endgültigen Tilgung der Betriebsdefizite aus der Kriegszeit verwendet wurde.

Metall- und Uhrenarbeiter. Der Kampf in der *Walzmaschinenfabrik Gwatt bei Thun* ist nach zwölfwöchiger Dauer zum Abschluss gekommen. Nachdem beide Parteien hartnäckig auf den von ihnen eingenommenen Positionen beharrt hatten, haben schliesslich beide dem Vorschlag des Einigungsamts zugestimmt. Wie bekannt, ist von seiten der Arbeiterschaft eine generelle Lohnerhöhung gefordert worden.

Nach dem Vorschlag des Einigungsamts sollen individuelle Lohnerhöhungen und eine Revision der Akkordansätze in Aussicht genommen werden. Wenn somit die Begehren der Arbeiterschaft nicht ganz erfüllt worden sind, kann doch der Erfolg befriedigen. Die Arbeiterschaft hat geschlossen zur Organisation gehalten und den Kampf einmütig zu Ende geführt. Die Arbeit ist am 6. August wieder aufgenommen worden.



Aus andern Verbänden.

Zollangestellte. Dieser dem Gewerkschaftsbund fernstehende Verband hielt am 10. und 11. August in Lausanne seine Delegiertenversammlung ab. Es machte sich, infolge der Tendenzen der Behörden zur Verschlechterung der Anstellungsbedingungen, grosse Unzufriedenheit bemerkbar. Immer mehr bricht sich auch beim Zollpersonal die Auffassung Bahn, dass es seine wirtschaftlichen Ziele nur in engster Anlehnung an die Arbeiterschaft zu erreichen vermag.

So wurde eine Resolution einstimmig angenommen, die den Zentralvorstand beauftragt, die nötigen Schritte zum Eintritt in den Gewerkschaftsbund zu veranlassen.

Wir begrüssen diesen Schritt aufs wärmste. Er liegt in der Richtung einer naturnotwendigen Entwicklung. Die Interessen der Arbeiter der Privatbetriebe und der Angestellten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen sind gleichgerichtete. Die Reaktion macht bei beiden Gruppen gleichermaßen Anstrengungen zur Herabdrückung ihrer Lebenshaltung. Sie setzt immer dort ein, wo sie den geringsten Widerstand vermutet. Die Erkenntnis, dass alle Lohnempfänger den Kampf gemeinsam führen müssen, ist der erste Schritt zum Erfolg.



Aus gegnerischen Verbänden.

Christlichnationaler Gewerkschaftsbund. Dem im «Gewerkschafter» veröffentlichten Jahresbericht entnehmen wir die folgenden Angaben:

Wie alle Arbeitnehmerverbände hatte auch der christlichnationale Gewerkschaftsbund im Jahre 1922 einen weiten Mitgliederverlust zu verzeichnen. Waren der Zentralorganisation am 1. Januar 1922 noch 14,827 Mitglieder angeschlossen, sank diese Zahl bis zum 1. Juli auf 13,581 und bis Ende 1922 auf 12,475. Der Rückgang betrug somit 2352 Mitglieder, gegenüber einem Rückgang von 1850 Mitgliedern im Vorjahre. Der Mitgliederverlust wird auf allgemeine Krisenwirkungen zurückgeführt. Den stärksten Rückgang weisen die Organisationen der Industriearbeiter auf; der christliche Verband der Textil- und Bekleidungsbranche hatte allein einen Abgang von 1768 Mitgliedern zu verzeichnen, der Metallarbeiterverband einen solchen von 426 Mitgliedern. Alle andern Verbände zusammen haben somit 157 Mitglieder verloren. Die Gesamtzahl der Aufnahmen im Berichtsjahre belief sich auf 1229, denen ein Verlust von 3901 entgegensteht. Von den 12,475 Mitgliedern waren 8093 Männer und 4382 Frauen. Die Zahl der Sektionen ist im Jahre 1922 von 401 auf 328 zurückgegangen.

Mit besonderer Genugtuung wird der Eintritt des Schweiz. Verbandes der Metzgerburschen erwähnt. Wir müssen allerdings gestehen, dass wir den christlichnationalen Gewerkschaftsbund um diese Errungenschaft nicht beneiden; wirtschaftliche Interessen wird dieser Ver-